

## § 4 KSchG Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

Bundesrecht

---

### Erster Abschnitt – Allgemeiner Kündigungsschutz

**Titel:** Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** KSchG

**Gliederungs-Nr.:** 800-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 4 KSchG – Anrufung des Arbeitsgerichtes

<sup>1</sup>Will ein Arbeitnehmer geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. <sup>2</sup>Im Falle des § 2 ist die Klage auf Feststellung zu erheben, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist. <sup>3</sup>Hat der Arbeitnehmer Einspruch beim Betriebsrat eingelegt ( § 3 ), so soll er der Klage die Stellungnahme des Betriebsrates beifügen. <sup>4</sup>Soweit die Kündigung der Zustimmung einer Behörde bedarf, läuft die Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichtes erst von der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer ab.